Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 50l FLAG

FLAG - Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

1. (1)Die §§ 2 Abs. 1 lit. g und 6 Abs. 2 lit. f in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 23/1999 treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft.
2. (2)Die §§ 30j Abs. 3 und 30k Abs. 4 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 23/1999 treten mit 15. November 1998 in Kraft.
3. (3)§ 2 Abs. 1 lit. b in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 23/1999 tritt mit dem Sommersemester 1999 in Kraft. Die entsprechende Verordnung kann bereits vor dem Sommersemester 1999 erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit dem Sommersemester 1999 in Kraft gesetzt werden.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at